

**LANDESRECHNUNGSHOF**

Nordrhein-Westfalen

IV A - 193 - 1

4000 Düsseldorf 1, den 6. März 1986  
Postfach 6411

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Haus des Landtags  
  
4000 Düsseldorf



Betr.: Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans  
des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushalts-  
jahr 1986 (Haushaltsgesetz 1986);  
hier: Ergänzung zu § 2 des Entwurfs des Haushalts-  
gesetzes 1986

Bezug: a) Drucksache 10/650  
b) Vorlage des Finanzministers vom 26.2.1986  
(Nr. 10/295)

Anlg.: 1 Vorlage nebst 100 Abdrucken

Anliegende Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtages  
übersenden wir mit der Bitte, sie an die Mitglieder des Ausschusses  
weiterzuleiten (Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 10.3.1986).

(Kamp)

341 - 2

**LANDESRECHNUNGSHOF**

Nordrhein-Westfalen  
IV. Senat  
IV A - 193 - 1

4000 Düsseldorf 1, den 6. März 1986  
Postfach 6411

Vorlage  
an den Haushalts- und Finanzausschuß  
des Landtags

Betr.: Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans  
des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushalts-  
jahr 1986 (Haushaltsgesetz 1986);  
hier: Ergänzung zu § 2 des Entwurfs des Haushalts-  
gesetzes 1986

Bezug: a) Drucksache 10/650  
b) Vorlage des Finanzministers vom 26.2.1986  
(Nr. 10/295)

Die Landesregierung hat § 2 Abs. 1 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1986  
um folgenden Satz 3 ergänzt:

"Zur Deckung von Haushaltsausgaben dienen auch Einnahmen aus Kreditrahmen-  
verträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger" (Landtagsdrucksache  
10/650 vom 23.1.1986). Zu dieser Ergänzung hat der Finanzminister gegenüber  
dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags am 26.2.1986 eine zusätzliche  
Begründung gegeben (Vorlage 10/295).


Der

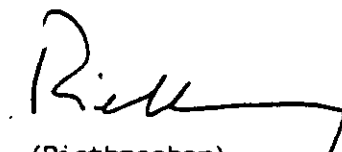
Der Haushalts- und Finanzausschuß hat den Landesrechnungshof gebeten, sich zu der Frage zu äußern, ob das Anliegen des Finanzministers die angestrebte Ergänzung des Haushaltsgesetzes erfordert.

In Anwendung des § 88 Abs. 2 LHO äußert sich der Landesrechnungshof wie folgt.

Die Absicht des Finanzministers, das Finanzierungsinstrumentarium in der vorgesehenen Weise zu ergänzen, erscheint grundsätzlich als geeignetes Mittel, sich mit größerer Flexibilität den ständig wechselnden Gegebenheiten des Kreditmarkts anzupassen. Der Landesrechnungshof sieht sich allerdings schon mangels genauerer Kenntnis des beabsichtigten konkreten Verfahrens außerstande, abschließend zu den damit verbundenen haushaltsrechtlichen Fragen Stellung zu nehmen. Angesichts der Äußerung des Finanzministers jedoch, daß die nach Maßgabe der Kreditrahmenverträge aufgenommenen Kredite den Deckungskrediten i.S. des § 18 Abs. 2 Nr. 1 LHO zuzuordnen seien, und angesichts seiner Versicherung, daß der Kreditrahmen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Haushaltsgesetz nicht ausgeweitet werden solle, ist die Notwendigkeit nicht erkennbar, das sich auch zu sonstigen Finanzierungsinstrumenten und ihrer Zuordnung ausschweigende Haushaltsgesetz um eine Bestimmung zu ergänzen, die die Zulässigkeit des zusätzlichen Finanzierungsinstruments zur Aufnahme von Deckungskrediten regelt. Hierbei geht der Landesrechnungshof davon aus, daß durch den Abschluß der Kreditrahmenverträge keine Überjährigen, über die durch die jeweilige Kreditaufnahme ausgelösten Pflichten (Tilgung, Verzinsung zuzüglich Marge) hinausgehenden Verbindlichkeiten des Landes entstehen und eine wiederholte Inanspruchnahme der Kreditermächtigung, wie sie § 18 Abs. 2 Nr. 2 LHO nur für Kassenverstärkungskredite vorsieht, ausgeschlossen ist.

Im Übrigen wird beim Einsatz dieses zusätzlichen Finanzierungsinstruments insbesondere zu prüfen sein, ob der Umfang der Inanspruchnahme dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

  
(Kamp)

  
(Riethmacher)